

ins Vereinsregister eingetragene Fassung:

SATZUNG

des

„Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg e. V.“

vom 18. April 1996

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen werden. Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Landschaftspflegeverband Aichach-Friedberg e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze.

Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind. Er hat hierzu in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

- a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Aichach-Friedberg zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
 - c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz für den Verpflichteten gegen Kostenersatz zu übernehmen und =>Änderung siehe Anlage
 - d) die Öffentlichkeit über Natur-, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Aichach-Friedberg nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.
- (3) Nur die Mitglieder des Vereines, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (5) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen.
- (6) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne der Art. 22, 24 LwFöG und soll durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Bei sonst gleichen Voraussetzungen können Vereinsmitglieder bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e. V. bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 6

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorstand ist über drei Listen zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen (§ 9 Abs. 3) zusammensetzen. Nominiert sind von jeder Gruppierung die zwei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die nominierten Vertreter der Gebietskörperschaften wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die beiden Stellvertreter sind die Vertreter der beiden anderen Gruppierungen mit den meisten gültigen Stimmen.
Ein Schriftführer und ein Kassierer werden anschließend aus dem Kreis des bereits nominierten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei diesen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen. Der Wahlausschuß besteht aus drei Personen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Wahlausschusses,

- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Zu jeder Mitgliederversammlung werden eingeladen:

- das Landratsamt Aichach-Friedberg als untere Naturschutzbehörde,
- die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde,
- das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Friedberg,
- das Bayerische Forstamt Aichach,
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und einem Beisitzer (Gesamtvorstand). Der Vorsitzende und je ein stellvertretender Vorsitzender muß

- a) ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
- b) ein Vertreter von Naturschutzverbänden und
- c) ein Vertreter der Städte, Gemeinden und des Landkreises

sein.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß vorrangig der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter tätig werden darf.

-7-

-7-

(3) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, die im Bereich des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg tätig sind (Bauernverband, praktizierende Landwirte, Selbsthilfeeinrichtungen),
 - zwei Vertretern der Naturschutzverbände, die im Bereich des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg tätig sind,
 - zwei Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Landkreises aus dem Bereich Aichach-Friedberg.
- (4) Soweit kein bzw. nicht ausreichend Vertreter der unter Abs. 1 genannten Gruppierungen Mitglieder des Vereins sind, bleiben die, für die jeweiligen Gruppierungen vorbehaltenen Vorstandspersonen unbesetzt. Wird eine Besetzung nachträglich möglich, erfolgt die Wahl für die Zeitdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet eine Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens sechs Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand einzuberufen.
- (7) Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes werden eingeladen:
- das Landratsamt Aichach-Friedberg als untere Naturschutzbehörde,
 - das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Friedberg,
 - das Bayerische Forstamt Aichach,
 - das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Vertreter dieser Behörden haben beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Fachbehörden, Verbände und Sachverständige einladen.

-8-

-8-

- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (9) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gemäß Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
- (10) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereins auf eine natürliche oder juristische Person. Die Geschäftsführung hat eine abgeschlossene Ausbildung als Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege oder vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsführung erledigt insbesondere alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand übertragen hat.
- (3) Die Geschäftsführung bemüht sich um die Koordination von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen anderer Träger im Landkreis Aichach-Friedberg.

§ 11

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom **Sitzungsleiter** und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

-9-

-9-

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltssatzung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c LwFöG darzustellen.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.
- (2) Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. *=> Änderungen siehe Anlagen*

-10-

-10-

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Aichach-Friedberg zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Aichach, 18. April 1996



Änderung
der Satzung
des Landschaftspflegeverbandes
Aichach-Friedberg e.V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e.V. vom 29. November 2000 ergeht folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e.V. vom 18. April 1996 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) wird aufgehoben.
2. Aus Buchstabe d) wird Buchstabe c).

§ 2

Die Änderung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aichach, 29. November 2000


Josef Lentzner
Vorsitzender



Änderung
der Satzung
des Landschaftspflegeverbandes
Aichach-Friedberg e.V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e.V. vom 29. November 2000 ergeht folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

„§ 1

In § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz der Satzung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e.V. vom 18. April 1996 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „vier Jahren“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.“

Aichach, 29. November 2000


Josef Lentscher
Vorsitzender



Änderung
der Satzung
des Landschaftspflegeverbandes
Aichach-Friedberg e. V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e. V. vom 21. November 2007 ergeht folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Dem Absatz 3 des § 14 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes Aichach-Friedberg e. V. vom 18. April 1996, geändert durch die beiden Änderungssatzungen jeweils vom 29. November 2000 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verein unterzieht sich für die Erlangung öffentlicher Zuwendungen einer jährlichen Rechnungsprüfung gleich oder vergleichbar einem Kontrollverfahren öffentlicher Einrichtungen.“

§ 2

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aichach, 21. November 2007

Johann Lotterschmid
Vorsitzender

Vorsitzender